



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 3/2007

Dresden, den 12. März 2007

ZKZ 73796

Inhaltsverzeichnis

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung I und anderer Verordnungen vom 5. Februar 2007	30	Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Sächsische Schweiz“ vom 19. Februar 2007.....	35
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Aufhebung der Verordnung über die Amtsbezirke der Regionalschulämter im Freistaat Sachsen vom 14. Februar 2007	34	Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Partheaue“ vom 6. Februar 2007	37
Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Fischeiverordnung vom 9. Februar 2007	35		

Verordnung

des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus

zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung I und anderer Verordnungen

Vom 5. Februar 2007

Aufgrund von § 40 Abs. 3 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), das zu letzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 518) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1 Änderung der Lehramtsprüfungsordnung I

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung I – LAPO I) vom 13. März 2000 (SächsGVBl. S. 166), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Mai 2006 (SächsGVBl. S. 135), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe „§ 3 Prüfungsamt, Aufgaben“ durch die Angabe „§ 3 Aufgaben der Sächsischen Bildungsagentur“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „Prüfungsamt, Aufgaben“ durch die Wörter „Aufgaben der Sächsischen Bildungsagentur“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Für Angelegenheiten der Ersten Staatsprüfung ist die Sächsische Bildungsagentur zuständig.“
3. In § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2, § 6 Abs. 3 Satz 4, § 7 Satz 1 und 3, § 9 Abs. 1 Satz 1, § 14 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 8 Satz 2, § 20 Abs. 1 sowie § 23 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „Das Prüfungsamt“ jeweils durch die Wörter „Die Sächsische Bildungsagentur“ ersetzt.
4. In § 4 Abs. 1 Satz 1, § 9 Abs. 1 Satz 4, § 23 Abs. 1 Satz 1 und § 24 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „des Prüfungsamtes“ jeweils durch die Wörter „der Sächsischen Bildungsagentur“ ersetzt.
5. In § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 und 3, § 6 Abs. 1 Satz 2, § 11 Abs. 2 Satz 3, § 16 Abs. 1 Satz 1, § 21 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, § 22 Abs. 1 Satz 3, § 23 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1, § 24 Abs. 4 Satz 1 und § 115 Abs. 2 werden die Wörter „das Prüfungsamt“ jeweils durch die Wörter „die Sächsische Bildungsagentur“ ersetzt.
6. In § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 wird das Wort „, Seminarlehrer“ gestrichen.
7. In § 6 Abs. 3 Satz 1 und 2, § 11 Abs. 8 Satz 5, § 13 Abs. 2 Satz 2, § 21 Abs. 2 Satz 1 und § 24 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „beim Prüfungsamt“ jeweils durch die Wörter „bei der Sächsischen Bildungsagentur“ ersetzt.
8. In § 11 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 6 Satz 3, § 12 Abs. 3 Satz 3, § 13 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 7, § 23 Abs. 2 Satz 3, § 24 Abs. 1 Satz 9 und Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter „dem Prüfungsamt“ jeweils durch die Wörter „der Sächsischen Bildungsagentur“ ersetzt.
9. In § 11 Abs. 4 Satz 5 und § 13 Abs. 2 Satz 4 werden die Wörter „vom Prüfungsamt“ jeweils durch die Wörter „von der Sächsischen Bildungsagentur“ ersetzt.
10. In § 11 Abs. 6 Satz 3 wird das Wort „das“ durch das Wort „welche“ ersetzt.
11. In § 14 Abs. 8 Satz 1 werden die Wörter „Leiter und Referenten des Prüfungsamtes“ durch die Wörter „Der Direktor der Sächsischen Bildungsagentur, von ihm Beauftragte“ ersetzt.
12. In § 19 Abs. 1 Satz 1 und § 25 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „des das Zeugnis ausstellenden Regionalschulamtes“ jeweils durch die Wörter „der Sächsischen Bildungsagentur“ ersetzt.
13. § 24 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „vor welchem das Prüfungsverfahren begonnen wurde“ gestrichen.
 - b) Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 2 Änderung der Lehramtsprüfungsordnung II

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung II – LAPO II) vom 19. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 212), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 161, 162), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „§ 11 Ausbildung am Staatlichen Seminar“ wird durch die Angabe „§ 11 Ausbildung an der Sächsischen Bildungsagentur“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „§ 13 Prüfungsamt für Lehramtsprüfungen“ wird durch die Angabe „§ 13 Zuständigkeit“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 Satz 4 werden die Wörter „Das Prüfungsamt gemäß § 13“ durch die Wörter „Die Sächsische Bildungsagentur“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „den Regionalschulämtern Dresden und Leipzig“ durch die Wörter „der Sächsischen Bildungsagentur“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „dem Regionalschulamt einzureichen, in dessen Amtsbezirk das nach § 5 Abs. 1 bestimmte Staatliche Seminar (§ 6 Satz 1 Nr. 1) liegt, dem der Bewerber zugewiesen werden möchte“ durch die Wörter „der Sächsischen Bildungsagentur zu stellen“ ersetzt.

- cc) In Satz 5 Halbsatz 2 wird die Angabe „dem nach Absatz 1 Satz 2 zuständigen Regionalschulamt“ durch die Wörter „der Sächsischen Bildungsagentur“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „den Regionalschulämtern Dresden oder Leipzig“ durch die Wörter „der Sächsischen Bildungsagentur“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „Das Regionalschulamt“ durch die Wörter „Die Sächsische Bildungsagentur“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:
„(2) Die Sächsische Bildungsagentur weist die zugelassenen Bewerber aufgrund des fachwissenschaftlichen Abschlusses und nach Maßgabe der Unterrichtsfächer oder sonderpädagogischen oder beruflichen Fachrichtungen einer ihrer Regionalstellen zu.“
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
Die Angabe „das Regionalschulamt, in dessen Amtsbezirk das nach Absatz 1 bestimmte Staatliche Seminar liegt“ wird durch die Wörter „die Sächsische Bildungsagentur“ ersetzt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
„1. die Sächsische Bildungsagentur und“.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „des die Schulaufsicht führenden Regionalschulamts“ durch die Wörter „der Sächsischen Bildungsagentur“ ersetzt.
6. In § 8 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Halbsatz 2 sowie § 18 Abs. 2 Satz 4 werden die Wörter „Leiter des Staatlichen Seminars“ jeweils durch die Wörter „Direktor der Sächsischen Bildungsagentur oder der von ihm hierzu Beauftragte“ ersetzt.
7. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 werden die Wörter „am Staatlichen Seminar“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „des Regionalschulamts, in dessen Amtsbezirk das nach § 5 Abs. 1 bestimmte Staatliche Seminar liegt“ durch die Wörter „der Sächsischen Bildungsagentur“ ersetzt.
8. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „zum Staatlichen Seminar“ durch die Wörter „zur Sächsischen Bildungsagentur“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „des Staatlichen Seminars“ durch die Wörter „der Sächsischen Bildungsagentur“ ersetzt.
9. In § 11 werden in der Überschrift und in Absatz 1 Satz 1 die Wörter „am Staatlichen Seminar“ jeweils durch die Wörter „an der Sächsischen Bildungsagentur“ ersetzt.
10. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Leiter des Staatlichen Seminars“ durch die Wörter „Direktor der Sächsischen Bildungsagentur oder dem von ihm Beauftragte“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „über den Leiter des Staatlichen Seminars dem Regionalschulamt“ durch die Wörter „der Sächsischen Bildungsagentur“ ersetzt.
11. § 13 wird wie folgt gefasst:
**„§ 13
Zuständigkeit**
Für Angelegenheiten der Zweiten Staatsprüfung ist die Sächsische Bildungsagentur zuständig.“
12. In § 15 Abs. 1 Satz 3 sowie § 18 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „vom Prüfungsamt“ jeweils durch die Wörter „von der Sächsischen Bildungsagentur“ ersetzt.
13. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 werden die Wörter „des Staatlichen Seminars“ gestrichen.
- b) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 wird das Wort „Regionalschulämter“ durch die Wörter „Sächsischen Bildungsagentur“ ersetzt.
- bb) In Nummer 3 werden die Wörter „der Staatlichen Seminare“ durch die Wörter „des Sächsischen Bildungsinstituts“ ersetzt.
14. In § 15 Abs. 6 Satz 2, § 18 Abs. 2 Satz 3, Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 Satz 4, § 22 Abs. 2 Satz 1 sowie § 23 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „das Prüfungsamt“ jeweils durch die Wörter „die Sächsische Bildungsagentur“ ersetzt.
15. § 16 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Sächsische Bildungsagentur gibt dem Lehramtsanwärter oder Studienreferendar die Termine, die Klassen- oder Jahrgangsstufen und die Themen der Prüfungslehrproben schriftlich bekannt.“
16. In § 16 Abs. 6 Satz 2, § 19 Abs. 4 Satz 1 und § 22 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „dem Prüfungsamt“ jeweils durch die Wörter „der Sächsischen Bildungsagentur“ ersetzt.
17. § 18 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Das Wort „Seminarart“ wird durch das Wort „Ausbildungstag“ ersetzt.
- b) Die Wörter „Leiter des Staatlichen Seminars“ werden durch die Wörter „Direktor der Sächsischen Bildungsagentur“ ersetzt.
18. In § 18 Abs. 5 Satz 3 und § 22 Abs. 2 Satz 5 werden die Wörter „Das Prüfungsamt“ jeweils durch die Wörter „Die Sächsische Bildungsagentur“ ersetzt.
19. In § 19 Abs. 4 Satz 3 werden die Wörter „im Prüfungsamt“ durch die Wörter „in der Sächsischen Bildungsagentur“ ersetzt.
20. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „des Prüfungsamtes“ durch die Wörter „der Sächsischen Bildungsagentur“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „dessen“ durch das Wort „deren“ ersetzt.

Artikel 3**Änderung der Verordnung über die berufsbegleitende Ausbildung und Prüfung zum Fachlehrer im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung**

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die berufsbegleitende Ausbildung und Prüfung zum Fachlehrer im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung (FachLFöVO) vom 15. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 408) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „§ 8 Ausbildung am Staatlichen Seminar“ wird durch die Angabe „§ 8 Ausbildung an der Sächsischen Bildungsagentur“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „§ 11 Prüfungsamt“ wird durch die Angabe „§ 11 Prüfungskommissionen“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „dem Regionalschulamt, in dessen Amtsbezirk die Schule des Bewerbers liegt.“ durch die Wörter „der Sächsischen Bildungsagentur“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „Das Regionalschulamt“ durch die Wörter „Die Sächsische Bildungsagentur“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „das Regionalschulamt“ jeweils durch die Wörter „die Sächsische Bildungsagentur“ ersetzt.
4. In § 4 Abs. 4 werden die Wörter „vom Regionalschulamt“ durch die Wörter „von der Sächsischen Bildungsagentur“ ersetzt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „unter Leitung des Staatlichen Seminars für das Lehramt an Grundschulen und für das Lehramt an Förderschulen in Leipzig (Staatliches Seminar)“ durch die Wörter „an der Sächsischen Bildungsagentur“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Ausbilder am Staatlichen Seminar (Lehrbeauftragte)“ durch das Wort „Lehrbeauftragten“ ersetzt.
6. In § 7 Satz 1 und 2, der Überschrift zu § 8 und § 8, § 10 und § 15 Abs. 3 werden die Wörter „am Staatlichen Seminar“ jeweils durch die Wörter „an der Sächsischen Bildungsagentur“ ersetzt.
7. In § 9 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Leiter des Staatlichen Seminars“ durch die Wörter „Direktor der Sächsischen Bildungsagentur oder dem von ihm hierzu Beauftragten“ ersetzt.
8. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Prüfungsamt“ durch das Wort „Prüfungskommissionen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 werden die Wörter „Das Prüfungsamt für Lehramtsprüfungen beim Regionalschulamt Leipzig (Prüfungsamt)“ durch die Wörter „Die Sächsische Bildungsagentur“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „vom Staatlichen Seminar“ durch die Wörter „von der Sächsischen Bildungsagentur“ ersetzt.
9. In § 11 Abs. 2 Satz 3, § 15 Abs. 2 Satz 3 und § 21 Abs. 1 werden die Wörter „vom Prüfungsamt“ jeweils durch die Wörter „von der Sächsischen Bildungsagentur“ ersetzt.
10. In § 13 Abs. 2 und 3, § 14 Abs. 2, § 18 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 4 sowie § 20 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „Das Prüfungsamt“ jeweils durch die Wörter „Die Sächsische Bildungsagentur“ ersetzt.
11. In § 13 Abs. 9 Satz 1 werden die Wörter „Leiter des Prüfungsamtes und dessen Vertreter, der Leiter des Staatlichen Seminars und dessen Vertreter“ durch die Wörter „Direktor der Sächsischen Bildungsagentur und von ihm hierzu Beauftragte“ ersetzt.
12. In § 13 Abs. 9 Satz 2, § 15 Abs. 2 Satz 2, § 18 Abs. 2 Satz 1, § 19 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie § 21 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „das Prüfungsamt“ jeweils durch die Wörter „die Sächsische Bildungsagentur“ ersetzt.
13. In § 15 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „Leiter des Staatlichen Seminars“ durch die Wörter „Direktor der Sächsischen Bildungsagentur oder den von ihm hierzu Beauftragten“ ersetzt.
14. In § 18 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „dem Prüfungsamt“ durch die Wörter „der Sächsischen Bildungsagentur“ ersetzt.
15. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „des Prüfungsamtes“ durch die Wörter „der Sächsischen Bildungsagentur“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „beim Prüfungsamt“ durch die Wörter „bei der Sächsischen Bildungsagentur“ ersetzt.

Artikel 4**Änderung der Fachlehrerverordnung**

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die berufsbegleitende Ausbildung und Prüfung für Lehrkräfte für den fachpraktischen Unterricht an berufsbildenden Schulen im Freistaat Sachsen (Fachlehrerverordnung – FachLVO) vom 22. Mai 2001 (SächsGVBl. S. 473) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „§ 9 Ausbildung am Seminar“ wird durch die Angabe „§ 9 Ausbildung an der Sächsischen Bildungsagentur“ ersetzt.
 - b) In der Angabe zu § 11 wird das Wort „Prüfungsamt“ durch die Wörter „Sächsische Bildungsagentur“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „dem Regionalschulamt einzureichen, in dessen Amtsbezirk die Schule liegt, an welcher der Antragsteller tätig ist“ durch die Wörter „der Sächsischen Bildungsagentur zu stellen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „Das Regionalschulamt“ durch die Wörter „Die Sächsische Bildungsagentur“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „das nach § 3 Abs. 1 zuständige Regionalschulamt“ durch die Wörter „die Sächsische Bildungsagentur“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „vom Regionalschulamt“ werden durch die Wörter „von der Sächsischen Bildungsagentur“ ersetzt.
 - bb) Das Wort „diesem“ wird durch das Wort „dieser“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 werden die Wörter „dem Regionalschulamt“ durch die Wörter „der Sächsischen Bildungsagentur“ ersetzt.
4. In § 5 werden die Wörter „am Staatlichen Seminar für das Höhere Lehramt an berufsbildenden Schulen (Seminar)“ durch die Wörter „an der Sächsischen Bildungsagentur“ ersetzt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Leiter des Seminars“ durch die Wörter „Direktor der Sächsischen Bildungsagentur oder der von ihm hierzu Beauftragte“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Ausbilder am Seminar (Seminarlehrer und Lehrbeauftragte)“ durch das Wort „Lehrbeauftragten“ ersetzt.
6. In § 7 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „das Regionalschulamt“ durch die Wörter „die Sächsische Bildungsagentur“ ersetzt.
7. In § 8 Satz 1 werden die Wörter „am Seminar“ durch die Wörter „an der Sächsischen Bildungsagentur“ ersetzt.
8. In § 9 werden in der Überschrift und in Satz 1 die Wörter „am Seminar“ jeweils durch die Wörter „an der Sächsischen Bildungsagentur“ ersetzt.
9. In § 10 Abs. 1 und Abs. 3 werden die Wörter „Leiter des Seminars“ jeweils durch die Wörter „Direktor der Sächsischen Bildungsagentur oder dem von ihm hierzu Beauftragten“ ersetzt.
10. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Prüfungsamt“ durch die Wörter „Sächsische Bildungsagentur“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für Prüfungsangelegenheiten ist die Sächsische Bildungsagentur zuständig.“
 - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „das zuständige Prüfungsamt jeweils einen Prüfungsausschuss“ werden durch die Wörter „die Sächsische Bildungsagentur Prüfungsausschüsse“ ersetzt.
 - bb) Die Wörter „im Benehmen mit dem Leiter des Seminars“ werden gestrichen.
 - d) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „Leiter des Prüfungsamtes, sein Vertreter und die von ihm bestimmten Mitarbeiter des Prüfungsamtes, der Leiter des Seminars und sein Vertreter“ durch die Wörter „Direktor der Sächsischen Bildungsagentur und die von ihm hierzu Beauftragten“ ersetzt.
11. In § 11 Abs. 7 Satz 2, § 13 Abs. 3, § 15 Abs. 5 Satz 3, § 18 Abs. 2 Satz 1, § 19 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 20 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 sowie § 22 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „das Prüfungsamt“ jeweils durch die Wörter „die Sächsische Bildungsagentur“ ersetzt.
12. In § 13 Abs. 2 Satz 1 und § 18 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „Das Prüfungsamt“ jeweils durch die Wörter „Die Sächsische Bildungsagentur“ ersetzt.
13. In § 14 Abs. 2 werden die Wörter „Das Prüfungsamt legt in Abstimmung mit dem Leiter des Seminars“ durch die Wörter „Die Sächsische Bildungsagentur legt“ ersetzt.
14. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 und 3 werden die Wörter „vom Prüfungsamt“ jeweils durch die Wörter „von der Sächsischen Bildungsagentur“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „durch den Leiter des Seminars“ gestrichen.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „am Seminar“ durch die Wörter „bei der Sächsischen Bildungsagentur“ ersetzt.
15. In § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie § 22 Abs. 3 werden die Wörter „des Prüfungsamtes“ jeweils durch die Wörter „der Sächsischen Bildungsagentur“ ersetzt.
16. In § 18 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „dem Prüfungsamt“ durch die Wörter „der Sächsischen Bildungsagentur“ ersetzt.
17. In § 20 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „beim Prüfungsamt“ durch die Wörter „bei der Sächsischen Bildungsagentur“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Verordnung über den Erwerb einer Lehrbefähigung in einem weiteren Fach

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über den Erwerb einer Lehrbefähigung in einem weiteren Fach (LbVO) vom 18. März 1993 (SächsGVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 6 der Verordnung vom 19. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 212, 219), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „das zuständige Regionalschulamt“ durch die Wörter „die Sächsische Bildungsagentur“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Dieses“ durch das Wort „Diese“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „dem zuständigen Regionalschulamt, Prüfungsamt für Lehramtsprüfungen,“ durch die Wörter „der Sächsischen Bildungsagentur“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „vom 26. März 1992 (SächsGVBl. S. 173), geändert durch Verordnung vom 4. Januar 1994 (SächsGVBl. S. 157),“ durch die Angabe „vom 13. März 2000 (SächsGVBl. S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Februar 2007 (SächsGVBl. S. 30), in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 1 wird die Angabe „gemäß Anlage 1 dieser Verordnung“ gestrichen.

4. In § 6 Abs. 3 Satz 2 und § 12 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Das Regionalschulamt“ jeweils durch die Wörter „Die Sächsische Bildungsagentur“ ersetzt.
5. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „Das zuständige Regionalschulamt“ durch die Wörter „Die Sächsische Bildungsagentur“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden die Wörter „den Staatlichen Seminaren“ durch die Wörter „der Sächsischen Bildungsagentur“ ersetzt.
6. In § 9 Satz 2 werden die Wörter „einem Staatlichen Seminar des entsprechenden Lehramtes“ durch die Wörter „der Sächsischen Bildungsagentur“ ersetzt.
7. In § 10 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Seminarbildung“ durch die Wörter „Ausbildung an der Sächsischen Bildungsagentur“ ersetzt.
8. In § 11 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „dem zuständigen Regionalschulamt, Prüfungsamt für Lehramtsprüfungen“ durch die Wörter „der Sächsischen Bildungsagentur“ ersetzt.
9. In § 12 Abs. 1 werden die Wörter „gemäß Anlage 2 dieser Verordnung“ gestrichen.
10. In § 13 Abs. 2 werden die Wörter „den Seminaren und“ durch die Wörter „der Sächsischen Bildungsagentur und den“ ersetzt.
11. Die Anlagen zu §§ 6, 12 und 15 werden aufgehoben.

Artikel 6

Änderung der Verordnung über die berufsbegleitende Weiterbildung und Prüfung von Lehrern mit Fachschulabschluß für das Lehramt an Mittelschulen oder für das Lehramt an Förderschulen

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die berufsbegleitende Weiterbildung und Prüfung von Lehrern mit Fachschulabschluß für das Lehramt an Mittelschulen

oder für das Lehramt an Förderschulen (WeiVO) vom 30. August 1994 (SächsGVBl. S. 1562), geändert durch Verordnung vom 14. Juni 1995 (SächsGVBl. S. 195), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „das zuständige Oberschulamt“ durch die Wörter „die Sächsische Bildungsagentur“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „das Oberschulamt“ durch die Wörter „die Sächsische Bildungsagentur“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „dem Landeslehrerprüfungsamt beim Staatsministerium für Kultus“ durch die Wörter „der Sächsischen Bildungsagentur“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird die Angabe „vom 26. März 1992 (SächsGVBl. S. 173),“ geändert durch Verordnung vom 4. Januar 1994 (SächsGVBl. S. 157),“ durch die Angabe „vom 13. März 2000 (SächsGVBl. S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Februar 2007 (SächsGVBl. S. 30), in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.
3. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Wort „Erwerb“ wird das Wort „der“ durch das Wort „einer“ ersetzt.
 - b) Nach der Angabe „(SächsGVBl. S. 283)“ wird die Angabe „,“ zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 5. Februar 2007 (SächsGVBl. S. 30, 33), in der jeweils geltenden Fassung,“ eingefügt.

Artikel 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 5. Februar 2007

**Der Staatsminister für Kultus
Steffen Flath**

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Aufhebung der Verordnung über die Amtsbezirke der Regionalschulämter im Freistaat Sachsen Vom 14. Februar 2007

Aufgrund von § 19 des Gesetzes über die Verwaltungsorganisation des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz – SächsVwOrgG) vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 521) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Amtsbezirke der Regionalschulämter im Freistaat Sachsen vom 1. Dezember 1998 (SächsGVBl. S. 639) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

Dresden, den 14. Februar 2007

**Der Staatsminister für Kultus
Steffen Flath**

Zweite Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft
zur Änderung der Fischereiverordnung
Vom 9. Februar 2007

Aufgrund von § 45 Abs. 1 Nr. 4 des Fischereigesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Fischereigesetz – SächsFischG) vom 1. Februar 1993 (SächsGVBl. S. 109), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 156) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Vierte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten zur Durchführung des Fischereigesetzes für den Freistaat Sachsen (Fischereiverordnung – FischVO) vom 25. September 1995 (SächsGVBl. S. 339), die durch Verordnung vom 21. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 341) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „Landwirtschaft, Ernährung und Forsten“ durch die Wörter „Umwelt und Landwirtschaft“ ersetzt.

2. In der Tabelle in § 1 Abs. 1 wird nach der Zeile mit den Angaben zur Tierart „Neunstachliger Stichling *Gasterosteus pungitius* (L.)“ folgende Zeile eingefügt:
 „Nordseeschnäpel *Coregonus oxyrinchus* ganzjährig –“.
3. Nach der Zeile mit den Angaben zur Tierart „Edelkrebs *Astacus astacus* L.“ wird folgende Zeile eingefügt:
 „Flussmuschel *Unio crassus* ganzjährig –“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 9. Februar 2007

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Stanislaw Tillich

Verordnung
des Regierungspräsidiums Dresden
zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Sächsische Schweiz“
Vom 19. Februar 2007

Aufgrund von § 19 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, 1995 S. 106), das zuletzt durch Gesetz vom 9. September 2005 (SächsGVBl. S. 259) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Bestimmung der Zuständigkeiten zum Erlass und zur Änderung von Schutzgebietsverordnungen (SchutzgebZuÜbVO) vom 22. November 2005 (SächsGVBl. S. 314), wird verordnet:

§ 1

Ausgliederung aus dem Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Gohrisch, Gemarkung Gohrisch, Landkreis Sächsische Schweiz, werden aus dem Landschaftsschutzgebiet „Sächsische Schweiz“, festgesetzt durch Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Nationalparkregion Sächsische Schweiz vom 23. Oktober 2003 (SächsGVBl. S. 663), geändert durch Artikel 13 der Verordnung vom 15. August 2006 (SächsGVBl. S. 439, 443), ausgegliedert.

§ 2

Ausgliederungsgegenstand

- (1) Das Ausgliederungsgebiet hat eine Größe von circa 14 780 m². Es erstreckt sich westlich des Tiergartenweges in Ortsrandlage des Kurortes Gohrisch und umfasst das Flurstück 52a sowie Teile der Flurstücke 48/4 und 53 der Gemarkung Gohrisch.
- (2) Das Ausgliederungsgebiet ist in einer Flurkarte vom 19. Februar 2007 im Maßstab 1 : 2 000 grün eingezeichnet. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der Grenzeintragungen in der Flurkarte. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

§ 3

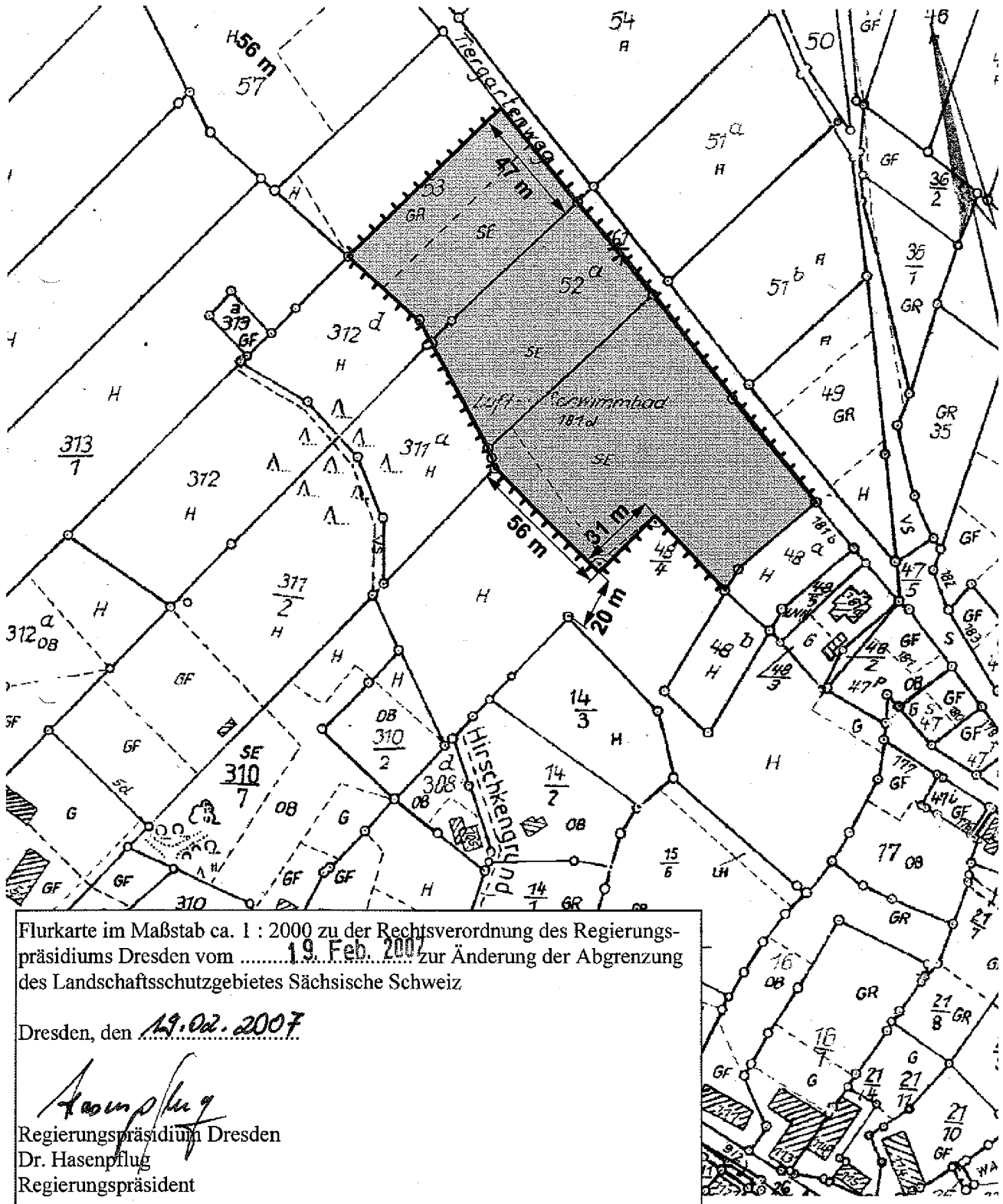
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 19. Februar 2007

Regierungspräsidium Dresden
Dr. Hasenpflug
Regierungspräsident

Vermessungsverwaltung des Freistaates Sachsen		Staatliches Vermessungsamt Pirna
Auszug aus der Liegenschaftskarte		
Kreis: Sächsische Schweiz	Gemarkung: <i>Gohrisch</i>	Ausgefertigt: 18. März 2005 Datum: (Unterschrift)
Gemeinde: <i>Gohrisch</i>	Flur/Blatt: 2	
ungefährender Maßstab: 1: <i>2000 (Vagn. v. 12730)</i>		
Benutzung der Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Sächsisches Vermessungsgesetz: Auszug nicht zur Entnahme von Maßen geeignet		



Flurkarte im Maßstab ca. 1 : 2000 zu der Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Dresden vom **19. Feb. 2007** zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes Sächsische Schweiz

Dresden, den **19.02.2007**

Hasenpflug
Regierungspräsidium Dresden
Dr. Hasenpflug
Regierungspräsident

Verordnung
des Regierungspräsidiums Leipzig
zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes
„Partheaue“
Vom 6. Februar 2007

Aufgrund von § 19 sowie § 48 Abs. 2 Nr. 1 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, 1995 S. 106), das zuletzt durch Gesetz vom 9. September 2005 (SächsGVBl. S. 259) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Ausgliederung aus dem Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Gemeinde Borsdorf, Ortsteil Panitzsch im Muldentalkreis wird aus dem Landschaftsschutzgebiet „Partheaue“, festgesetzt durch Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Partheaue“ vom 17. Februar 1994 (SächsGVBl. S. 692), ausgegliedert.

§ 2

Ausgliederungsgegenstand

(1) Das Ausgliederungsgebiet hat eine Größe von etwa 0,97 ha. Es umfasst nach dem Stand der automatisierten Liegenschaftskarte des Landesvermessungsamtes Sachsen (Übermittlungsstand August 2006) auf dem Gebiet der Gemeinde Borsdorf, Gemarkung Panitzsch die Flurstücke 312 b (teilweise) und 312/61 (teilweise).

(2) Das Ausgliederungsgebiet ist in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Leipzig vom 6. Februar 2007 im Maßstab 1 : 15 000 und einer Karte des Regierungspräsidiums Leipzig vom 6. Februar 2007 im Maßstab 1 : 2 500 eingetragen. Es ist im Original grün umgrenzt (in den Vervielfältigungen schwarz umgrenzt) dargestellt. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante. Die Karte im Maßstab 1 : 2 500 ist Bestandteil der Verordnung.

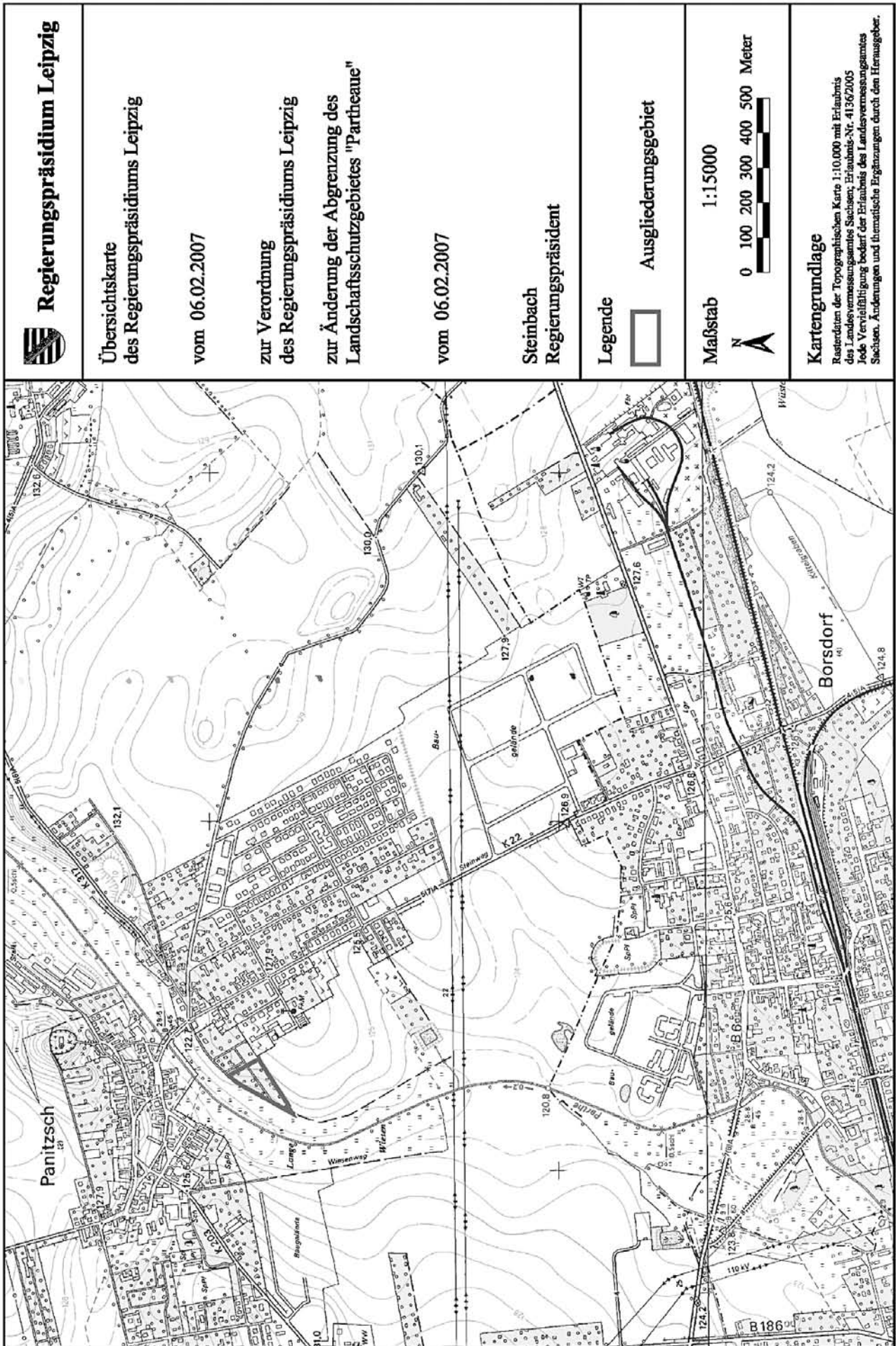
§ 3

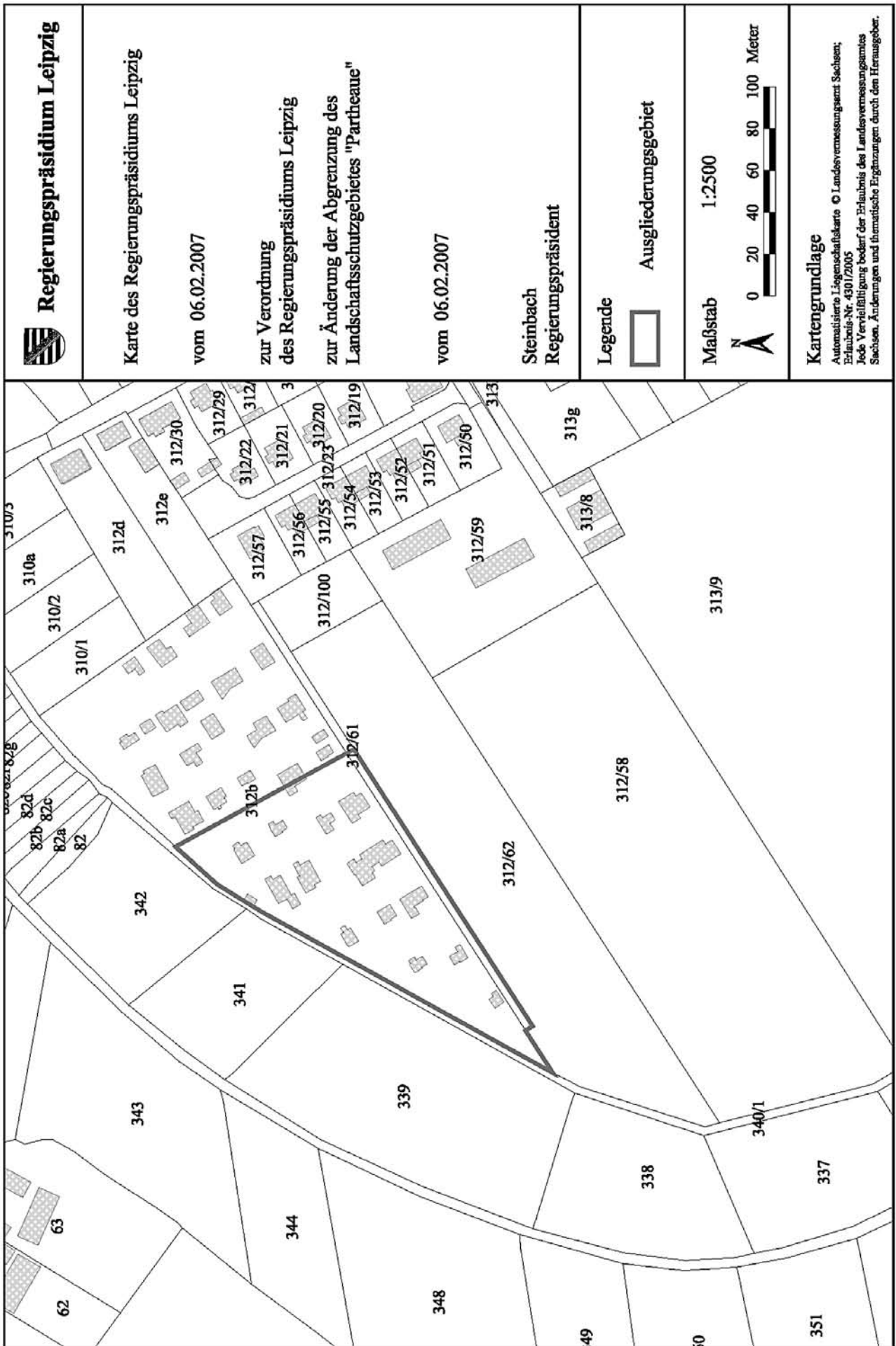
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Leipzig, den 6. Februar 2007

Regierungspräsidium Leipzig
Steinbach
Regierungspräsident





Abs.: SDV AG, Tharandter Straße 23–33, 01159 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73796

Impressum

Herausgeber

Sächsische Staatskanzlei, Archivstr. 1, 01097 Dresden,
Telefon 0351 564-1184

Verlag, Herstellung und Versand

Sächsisches Druck- und Verlagshaus AG
Tharandter Straße 23–33
01159 Dresden
www.sachsen-gesetze.de

Verantwortlicher Redakteur

Antje Grönke-Luderer, Telefon: 0351 4203-218, Telefax: 0351 4203-167,
E-Mail: antje.groenke-luderer@sdv.de

Bestellungen

Viola Iffland, Telefon: 0351 4203-215, Telefax.: 0351 4203-240,
E-Mail: viola.iffland@sdv.de

Erscheinungsweise

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt erscheint nach Maßgabe des Herausgebers.

Bezug

Bestellungen nimmt die Sächsisches Druck- und Verlagshaus AG entgegen.

Bezugsbedingungen

Der Preis für ein Jahresabonnement Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt beträgt EUR 52,86 (beinhaltet die gedruckte und die elektronische Ausgabe).

Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt EUR 3,94 (gedruckte und elektronische Ausgabe) bzw. EUR 2,04 (nur gedruckte Ausgabe). Alle genannten Preise verstehen sich inklusive 7% Mehrwertsteuer, zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Weitere Bezugsformen und Preise unter www.sachsen-gesetze.de.

Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

ISSN 0941-3006